



Darüber stimmen wir
am **10. Februar 2019** ab.

Vorlage 2
Staatsvertrag Gesundheitsversorgung

Vorlage 3
Staatsvertrag
Universitätsspital Nordwest AG und
Beteiligungsgesetz USNW

Vorlage 4
Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17

Vorlage 5
Umgestaltung St. Alban-Vorstadt



Vorlage 2

Staatsvertrag Gesundheitsversorgung

Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung

Vorlage 3

Staatsvertrag Universitätsspital Nordwest AG und Beteiligungsgesetz USNW

Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG und Beteiligungsgesetz USNW

Vorlage 4

Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17

Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) (Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17)

Vorlage 5

Umgestaltung St. Alban-Vorstadt

Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Realisierung von Massnahmen zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs in der St. Alban-Vorstadt zwischen St. Alban-Graben und Malzgasse im Zuge anstehender Erneuerungsarbeiten

	Seite
<hr/>	
Alle Vorlagen in Kürze	3
<hr/>	
Vorlage 2 im Detail	8
Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung	
<hr/>	
Argumente	10
Abstimmungsfrage und Empfehlung	12
Grossratsbeschluss	13
<hr/>	
Vorlage 3 im Detail	20
Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG und Beteiligungsgesetz USNW	
<hr/>	
Argumente	23
Abstimmungsfrage und Empfehlung	25
Grossratsbeschluss	26



	Seite
Vorlage 4 im Detail	35
Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) (Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17)	
Argumente	38
Abstimmungsfrage und Empfehlung	40
Grossratsbeschluss	41
Vorlage 5 im Detail	51
Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Realisierung von Massnahmen zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs in der St. Alban-Vorstadt zwischen St. Alban-Graben und Malzgasse im Zuge anstehender Erneuerungsarbeiten	
Argumente	54
Abstimmungsfrage und Empfehlung	56
Grossratsbeschluss	57
Informationen zur Stimmabgabe	58

Vorlage 2 in Kürze

Staatsvertrag Gesundheitsversorgung

Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wollen die Gesundheitsversorgung regional koordinieren. Ein Staatsvertrag soll das gemeinsame Handeln, das heisst die Planung, Regulation und Aufsicht im stationären und ambulanten Spitalbereich, regeln. Im Zentrum stehen dabei die gemeinsame Analyse des Bedarfs der Bevölkerung und gleichlautende Spitalisten. Dadurch soll eine Fehlversorgung vermieden und die Kostensteigerung gebremst werden.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 8.**

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 12. September 2018 stimmte der Grosse Rat dem Staatsvertrag zur gemeinsamen Gesundheitsversorgung mit 95 gegen 0 Stimmen zu.

Obligatorisches Referendum: Abstimmung

Der Grosse Rat hat den Staatsvertrag zur gemeinsamen Gesundheitsversorgung dem obligatorischen Referendum unterstellt. Deshalb liegt der endgültige Entscheid bei der Stimmbevölkerung.

Abstimmungsempfehlung

Die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Region überschreiten die Kantongrenzen im Gesundheitswesen täglich. Die gemeinsame Gesundheitsplanung bietet die Möglichkeit für Basel-Stadt und Basel-Landschaft, das öffentliche Gesundheitswesen der Region gemeinsam zu gestalten. Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat

Ja 95

Nein 0

Vorlage 3 in Kürze

Staatsvertrag Universitätsspital Nordwest AG und Beteiligungsgesetz USNW

Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG und Beteiligungsgesetz USNW

Das Universitätsspital Basel und das Kantonsspital Baselland sollen im neuen Universitätsspital Nordwest zusammengeführt werden. Durch die Bündelung der Leistungen an den vier Standorten Basel, Liestal, Bruderholz und Laufen sollen die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung verbessert, die Kosten gesenkt und die Hochschulmedizin langfristig gesichert werden.

► Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 20.

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 12. September 2018 stimmte der Grosse Rat dem Staatsvertrag über die Universitätsspital Nordwest AG und dem Beteiligungsgesetz USNW mit 49 gegen 38 Stimmen zu.

Obligatorisches Referendum: Abstimmung

Der Grosse Rat hat den Staatsvertrag über die Universitätsspital Nordwest AG und das Beteiligungsgesetz USNW dem obligatorischen Referendum unterstellt. Deshalb liegt der endgültige Entscheid bei der Stimmbevölkerung.

Abstimmungsempfehlung

Mit dem USNW schaffen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ein gemeinsames Spital, welches die Versorgung der Bevölkerung der ganzen Region zu finanziell tragbaren Bedingungen nachhaltig sichern kann und die Hochschulmedizin stärkt. Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG und zum Beteiligungsgesetz USNW zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Vorlagen 2 und 3

Basel-Stadt und Basel-Landschaft stimmen gleichzeitig über die beiden Staatsverträge ab

Die beiden Staatsverträge zur Gesundheitsversorgung und zum Universitätsspital Nordwest (Vorlagen 2 und 3) sind eng miteinander verknüpft. Sie sind jedoch nicht gleich voneinander abhängig:

Der Staatsvertrag zur Gesundheitsversorgung ist die gemeinsame regulatorische Grundlage. Er kann auch für sich allein angenommen werden und in Kraft treten.

Der umgekehrte Fall kann jedoch nicht eintreten: Die Fusion von Universitätsspital Basel und Kantonsspital Baselland zum Universitätsspital Nordwest kommt nur zustande, wenn auch der Staatsvertrag über die gemeinsame Gesundheitsversorgung angenommen wird.

Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft stimmen gleichzeitig über die beiden Staatsverträge ab. Diese müssen in beiden Kantonen angenommen werden, damit sie in Kraft treten können.

Vorlage 4 in Kürze

Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17

Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) (Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17)

Die Schweiz schafft Steuerprivilegien für Unternehmen ab. Das Steuergesetz soll deshalb erstens so geändert werden, dass künftig im Kanton Basel-Stadt alle Unternehmen steuerlich gleich behandelt werden. Zweitens sollen die Einkommenssteuern für die Bevölkerung um 70 Millionen Franken pro Jahr gesenkt werden. Drittens beinhaltet die Vorlage sozialpolitische Massnahmen zu Gunsten der Bevölkerung im Umfang von 80 Millionen Franken pro Jahr.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 35.**

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 19. September 2018 stimmte der Grosse Rat dem Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17 mit 77 gegen 8 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen, weil die Änderung des Steuergesetzes den Kanton teuer zu stehen käme und zu mehr Verschuldung führe. Es kam mit 2914 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmungsempfehlung

Die Vorlage sichert den Wirtschaftsstandort, entlastet die Bevölkerung bei den Steuern und bringt einen sozialpolitischen Ausgleich. Die finanziellen Auswirkungen sind für den Kanton dank seiner gesunden Finanzlage verkraftbar. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zum Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17 zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Vorlage 5 in Kürze

Umgestaltung St. Alban-Vorstadt

Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Realisierung von Massnahmen zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs in der St. Alban-Vorstadt zwischen St. Alban-Graben und Malzgasse im Zuge anstehender Erneuerungsarbeiten

In der St. Alban-Vorstadt zwischen St. Alban-Graben und Malzgasse sind die Strasse und die unterirdischen Leitungen in einem schlechten Zustand und müssen erneuert werden. Bei dieser Gelegenheit soll die Strasse neu gestaltet werden: Die Trottoirränder fallen weg und der Strassenrand wird mit geschliffenen Rheinwacken gepflästert.

► **Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 51.**

Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 19. September 2018 stimmte der Grosse Rat der Umgestaltung St. Alban-Vorstadt mit 59 gegen 23 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen, weil die Entfernung der Trottoirs ein hohes Sicherheitsrisiko berge. Es kam mit 3733 gültigen Unterschriften zustande.

Abstimmungsempfehlung

Die Sanierung der vorderen St. Alban-Vorstadt bietet die Chance, die malerische Vorstadt attraktiver zu gestalten. Fussgängerinnen und Fussgänger erhalten mehr Platz und die Sicherheit wird für alle Verkehrsteilnehmenden erhöht. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zur Umgestaltung St. Alban-Vorstadt zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



Vorlage 2 im Detail

Staatsvertrag Gesundheitsversorgung

Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung

Das Gesundheitswesen steht vor grossen Herausforderungen. Aufgrund der demografischen Entwicklung und des technischen Fortschritts wird die Finanzierung immer schwieriger. Zudem nimmt die Bevölkerung Dienstleistungen im Gesundheitsbereich über die Kantongrenzen hinaus in Anspruch. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wollen deshalb die Planung, Regulation und Aufsicht im ambulanten und stationären Bereich der Gesundheitsversorgung (Spitalplanung) künftig gemeinsam nach einheitlichen und transparenten Kriterien vornehmen. Der Staatsvertrag bildet die verbindliche Grundlage dazu. Er definiert die Rahmenbedingungen im stationären und ambulanten Bereich und führt die dafür notwendigen Planungsinstrumente ein.

Ambulante und stationäre Behandlung

Als *ambulant* gelten alle Behandlungen, bei denen die Patientin oder der Patient während weniger als 24 Stunden und ohne Übernachtung in einem Spital behandelt wird, zum Beispiel:

- eine Behandlung in der Notfallstation
- eine Untersuchung in einer Abteilung des Spitals
- eine einfache Operation mit Eintritt am Morgen und Austritt am Abend

Als *stationär* gilt eine Behandlung in einem Spital, wenn sie mindestens 24 Stunden dauert oder – falls die Behandlung weniger als 24 Stunden dauert – wenn während mindestens einer Nacht ein Bett belegt wird.

Im Zentrum steht eine gemeinsame Analyse des Bedarfs der Bevölkerung an medizinischen Leistungen. Diese mündet in Spitallisten, die in beiden Kantonen gleich lauten. Leistungsaufträge an öffentliche und private Spitäler werden in Zukunft durch die beiden Kantone gemeinsam vergeben, nach einheitlichen und transparenten Kriterien. Das Prinzip der Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Leistungserbringern ist ausdrücklich im Staatsvertrag verankert. Die gleichlautenden Spitallisten sollen erstmals per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Die beiden Kantone setzen eine gemeinsame Fachkommission ein, welche den Planungsprozess begleitet und den Regierungen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Spitalliste und der Leistungsaufträge unterbreitet. Die Mitglieder der Fachkommission sollen einen Bezug zum nationalen Gesundheitswesen haben, jedoch keine Interessenbindungen mit Akteuren des regionalen Gesundheitswesens aufweisen.

Weitere Elemente des Staatsvertrags sind die Erarbeitung von gemeinsamen Standards, Regulierungsmassnahmen und das Harmonisieren der Kriterien für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Gemeinwirtschaftliche Leistungen werden weder durch die Krankenversicherungen noch Patientinnen und Patienten, sondern durch die Kantone oder Dritte finanziert. Beispiele sind die Lehre und Forschung oder die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten.

Mit dem Grossratsbeschluss zum Staatsvertrag liegt gleichzeitig eine Änderung des Gesundheitsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vor. Die Änderung nimmt die regionale Planung mit den umliegenden Kantonen für ambulante und stationäre Spitalleistungen in das Gesundheitsgesetz auf.

Spitalliste

Jeder Kanton führt eine Spitalliste. Sie gewährleistet die Abdeckung des Bedarfs an medizinischen Leistungen. Spitäler, welche auf dieser Liste stehen, erhalten vom Kanton einen Leistungsauftrag, welcher den Leistungsumfang festlegt. Es wird definiert, welche medizinischen Leistungen erbracht werden dürfen und welche Pflichten und Anforderungen eingehalten werden müssen. Nur bei Spitälern, welche auf einer kantonalen Spitalliste aufgeführt sind, sind die Krankenversicherer verpflichtet, die medizinischen Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) zu bezahlen. Mit Spitälern, die nicht auf einer kantonalen Spitalliste aufgeführt sind, können Versicherer Verträge abschliessen, müssen dies aber nicht (kein Vertragszwang). Will die Patientin oder der Patient sicher sein, dass eine medizinische Behandlung über den Krankenversicherer bezahlt wird, ist es somit ratsam, sich in einem Spital gemäss Spitalliste behandeln zu lassen.



Vorlage 2 im Detail

Argumente der Kritikerinnen und Kritiker

Der Grosse Rat hat den Staatsvertrag über die Gesundheitsversorgung ohne Gegenstimme beschlossen. Kritikerinnen und Kritiker äusseren im Vorfeld folgende Bedenken:

▶ **Zur Senkung der Gesundheitskosten braucht es eine Verhaltensänderung**

Die Erwartung, dass die Kosten nur durch eine gemeinsame Planung gesenkt werden könnten, sei nicht sicher. Damit Gesundheitskosten nicht weiter steigen, brauche es eine Verhaltensänderung seitens der Leistungserbringer und der Patientinnen und Patienten. Die Leistungserbringer müssten eine verantwortungsbewusste Medizin anbieten. Die Patientinnen und Patienten müssten die Gesundheitsleistungen massvoll in Anspruch nehmen.

▶ **Die privaten Spitäler werden benachteiligt**

Die Doppelrolle der Kantone sei problematisch. Als Eigentümer der öffentlich-rechtlichen Spitäler sollten sie sich auf die strategische Planung beschränken und nicht gleichzeitig Leistungsaufträge erteilen. Dies würde die privaten Spitäler benachteiligen.

▶ **Die Fachkommission hat zu wenig Einfluss**

Die Fachkommission werde keine wichtige Rolle spielen, da sie nur Stellungnahmen abgeben könne und kein Mitentscheidungsrecht habe. Auch sollten in der Region tätige Ärztinnen und Ärzte in der Fachkommission vertreten sein statt ortsfremder Fachleute und Interessenvertreter.

▶ **Die Planung soll sich auf den stationären Bereich beschränken**

Die Ausdehnung der kantonalen Planung auf den ambulanten Bereich verursache grossen administrativen Aufwand und sei schwerfällig. Zudem gebe es keine gesetzliche Grundlage im Krankenversicherungsgesetz für die Ausdehnung auf den ambulanten Bereich.

Vorlage 2 im Detail

Argumente des Regierungsrates

▶ **Der Kostensteigerung entgegenwirken**

Für die Patientinnen und Patienten ist eine hochwertige Gesundheitsversorgung nahe des Wohnorts wichtig. Die gemeinsame Planung stimmt die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone aufeinander ab. Dadurch werden Doppelspurigkeiten abgebaut und Über- oder auch Unterkapazitäten bei den Spitälern vermieden. Dies wirkt der Kostensteigerung im Gesundheitsbereich entgegen.

▶ **Gleichbehandlung der öffentlichen und der privaten Spitäler**

Das Prinzip der Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Leistungserbringern ist ausdrücklich im Staatsvertrag verankert. Die beiden Kantone werden die Leistungsaufträge an die Spitäler nach den gleichen Kriterien vergeben. Eine unabhängige Fachkommission wird den weiteren Prozess zur Ausgestaltung der Spitalliste und der Leistungsaufträge begleiten. Die Mitglieder müssen grosse Fachkompetenz und einen Bezug zum nationalen Gesundheitswesen aufweisen. Eine direkte Interessenbindung zum regionalen Gesundheitswesen soll vermieden werden. Die Doppelfunktion von Anbieter und Aufsichtsbehörde besteht auch ohne Staatsvertrag. Diesbezüglich halten sich die Regierungen an die Gesetze über die Beteiligungen.

▶ **Auch den ambulanten Bereich steuern**

Der ambulante Bereich wächst und trägt am meisten zum Wachstum der Gesundheitskosten bei. Die Gesundheitsregion Basel kann sich diesem Trend nicht entziehen. Aber sie kann – wo das Gesetz es heute oder in Zukunft zulässt – steuernd einwirken, um auch hier das Steigen der Kosten zu bremsen. Der Staatsvertrag ermöglicht, dass die beiden Kantone ihre Planungsrolle auch im ambulanten Bereich gemeinsam wahrnehmen können.



Vorlage 2 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung annehmen?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung zu stimmen.

Vorlage 2 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0113.01 vom 6. Februar 2018 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 18.0113.02 vom 28. Juni 2018, beschliesst:

1. Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung vom 6. Februar 2018 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung rechtskräftig zu Stande kommt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem obligatorischen Referendum gemäss § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt.

Basel, den 12. September 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident: Remo Gallacchi
Der I. Sekretär: Beat Flury

Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung

Vom 6. Februar 2018

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen,

gestützt auf § 3 sowie § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾ und § 64 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾,

folgenden Vertrag:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

¹⁾ SG 111.100. ²⁾ GS 29.278, SGS 100.



► 1.1 Parteien und Regelungsgegenstand

§ 1 Vertragsparteien

¹ Dieser Staatsvertrag wird zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Vereinbarungskantone) abgeschlossen.

² Alle aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte und Pflichten werden partnerschaftlich wahrgenommen.

§ 2 Zweck

¹ Die Vereinbarungskantone regeln im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung die gemeinsame Ausgestaltung der künftigen Planung, Regulation und Aufsicht im Bereich der Gesundheitsversorgung.

² Dies ermöglicht die gezielte Nutzung der Planungssynergien und schafft Voraussetzungen für eine Dämpfung des Anstiegs der Gesundheitskosten sowie der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung.

§ 3 Gegenstand der gemeinsamen Planung, Regulation und Aufsicht

¹ Die gemeinsame Planung, Regulation und Aufsicht umfasst insbesondere das stationäre und ambulante Angebot in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie (inklusive Tageskliniken und Ambulatorien), das Rettungswesen und die Ausbildungsverpflichtungen im Bereich der nicht universitären Gesundheitsberufe.

² Im Mittelpunkt der Planung steht der Versorgungsbedarf der Bevölkerung der Vereinbarungskantone. Auf der Grundlage der Auswertungen zum Bedarf streben die Vereinbarungskantone den Erlass von gleichlautenden Spitallisten sowie eine Koordination der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) und weiterer thematischer Schwerpunkte der Planung an.

³ Die gemeinsame Regulation und Aufsicht schafft die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung.

► 1.2 Koordination und Durchführung

§ 4 Koordination der Planung, Regulation und Aufsicht

¹ Die Vereinbarungskantone streben mit der gemeinsamen Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung insbesondere folgende Ziele an:

- a) Planung einer effektiven und effizienten Versorgung im ambulanten und stationären Bereich;
- b) Konzentration und Koordination von medizinischen Leistungen zur Sicherstellung der notwendigen Qualität;
- c) Vermeidung von medizinischer Über-, Unter- und Fehlversorgung;
- d) medizinisch sinnvolle und effiziente Abgrenzung zwischen ambulanten und stationären Behandlungsmethoden;
- e) Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Leistungserbringenden;
- f) Sicherung von versorgungsrelevanten Angeboten für die Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen sowie für die universitäre Lehre und Forschung;
- g) Sicherung von versorgungsrelevanten Angeboten im Rettungswesen.

² Die Umsetzung der koordinierten Planung, Regulation und Aufsicht umfasst insbesondere:

- a) Gemeinsame Durchführung der Bedarfsanalyse im stationären und ambulanten Bereich;

- b) gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien für Regulierungsmassnahmen;
- c) gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien für die Aufnahme auf die Spitalliste und die Vergabe von Leistungsaufträgen;
- d) gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Qualitätsstandards;
- e) gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien für die Vergabe von Betriebsbewilligungen;
- f) Koordination der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Tarifverfahren nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994³⁾;
- g) Harmonisierung der Kriterien für die Ausrichtung der GWL;
- h) Harmonisierung der Kriterien für die Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen sowie für die universitäre Lehre und Forschung;
- i) Koordination von versorgungsrelevanten Angeboten im Rettungswesen.

³ Die Vereinbarungskantone stellen durch eine zweckmässige Steuerung sicher, dass die im Rahmen von Abs. 1 und 2 eingesetzten kantonalen Mittel optimal wirken.

§ 5 Informationserhebung und Informationsaustausch

¹ Die Vereinbarungskantone erheben die für eine wirksame Koordination notwendigen Informationen und tauschen diese untereinander aus. Die ausgetauschten Informationen sind soweit als möglich zu anonymisieren.

§ 6 Durchführung

¹ Die zuständigen Behörden der Vereinbarungskantone ergreifen gemeinsam die für die Durchführung erforderlichen Massnahmen und erlassen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2. Organisation und Verfahren der interkantonalen Planung

► 2.1 Berichterstattung

§ 7 Versorgungsplanungsbericht

¹ Das zuständige Departement und die zuständige Direktion erarbeiten einen gemeinsamen Versorgungsplanungsbericht. Dieser analysiert das stationäre und ambulante Angebot in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie, Rettungswesen und Gesundheitsberufe.

² Der Versorgungsplanungsbericht dient den Vereinbarungskantonen als Grundlage für die künftigen Spitalisten und weitere planerische Massnahmen auf Versorgungsebene.

³ Die Publikation des Versorgungsplanungsberichts erfolgt in der Regel alle vier Jahre.

► 2.2 Fachkommission

§ 8 Aufgaben

¹ Die Vereinbarungskantone setzen eine Fachkommission ein, welche bei anstehenden wesentlichen Änderungen der Spitalisten oder weiteren planerischen Massnahmen, die Beschlüsse der Regierungen erfordern, eine Stellungnahme zuhanden der Regierungen der Vereinbarungskantone erarbeitet.

³⁾ SR 832.10.



² Die Fachkommission unterstützt auf Anfrage das zuständige Departement und die zuständige Direktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und gibt Empfehlungen ab.

§ 9 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommission werden von den Regierungen der Vereinbarungskantone durch gleichlautende Beschlüsse für die Dauer von vier Jahren gewählt. Personen der Fachkommission können wiedergewählt werden.

² In der Fachkommission nehmen sieben Personen mit Kenntnissen des schweizerischen Gesundheitswesens Einsitz.

³ Die Fachkommission kann weitere Fachpersonen anhören.

§ 10 Einberufung und Geschäftsreglement

¹ Die Fachkommission wird im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss § 8 durch das zuständige Departement und die zuständige Direktion einberufen.

² Das zuständige Departement und die zuständige Direktion sind verantwortlich für den Erlass und die Änderungen des Geschäftsreglements der Fachkommission. Dieses regelt die Einzelheiten zur Organisation, Arbeitsweise, Beschlussfassung und Entschädigung.

§ 11 Datenbearbeitung und Informationszugang

¹ Auf die Bearbeitung von Personendaten durch die Fachkommission ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010⁴⁾ anwendbar. Die datenschutzrechtliche Aufsicht nimmt die oder der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt wahr.

² Gesuche um Zugang zu bei der Fachkommission vorhandenen Informationen können beim zuständigen Departement oder der zuständigen Direktion oder bei beiden zuständigen Stellen eingereicht werden. Für die Behandlung der Gesuche ist das jeweils kantonale Informations- und Datenschutzgesetz massgebend⁵⁾.

► 2.3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 12 Verfahren für planerische Massnahmen

¹ Das zuständige Departement und die zuständige Direktion evaluieren die erforderlichen planerischen Aktivitäten auf Versorgungsebene im ambulanten und stationären Bereich. Wo dies für die Erreichung des Zwecks des Staatsvertrags erforderlich ist, setzen sie diese gemeinsam um und stellen den Regierungen koordinierte Anträge für gleichlautende Regierungsbeschlüsse.

² Im Rahmen ihres Aufgabengebiets gemäss § 8 wird die Fachkommission in die Planung einbezogen.

§ 13 Verfahren bei Uneinigkeit

¹ Können sich die Vereinbarungskantone bei einer Massnahme auf Versorgungsebene nicht einigen, kann erneut die Fachkommission konsultiert werden.

² Das zuständige Departement und die zuständige Direktion sind bestrebt, innerhalb von acht Wochen in einem Differenzbereinungsverfahren eine einvernehmliche Lösung zu erzielen und diese den Regierungen zu unterbreiten.

³ Kommt keine Einigung zustande, kann jeder Kanton separate planerische

⁴⁾ SG 153.260. ⁵⁾ Basel-Stadt: SG 153.260, Basel-Landschaft: SGS 162.

Massnahmen beschliessen, wobei diese dem Sinn und Zweck des Staatsvertrags entsprechen müssen.

► 2.4 Verfahren zum Erlass der Spitallisten

§ 14 Vorgaben für gleichlautende Spitallisten

¹ Die Vereinbarungskantone streben den Erlass von gleichlautenden Spitallisten sowie die Vergabe von gleichlautenden Leistungsaufträgen an.

² Die Spitallisten bezeichnen die Leistungserbringenden in den jeweiligen Leistungsbereichen und Leistungsgruppen.

³ Die Spitallisten können Auflagen und Einschränkungen enthalten, welche mit dem höherrangigen Recht vereinbar sein müssen.

§ 15 Evaluation und Erlass der Spitallisten

¹ Auf der Grundlage der in § 4 definierten koordinierten Planung, Regulation und Aufsicht sowie des Versorgungsplanungsberichts gemäss § 7 werden durch das zuständige Departement und die zuständige Direktion allfällige Auswirkungen auf die Spitallisten evaluiert und entsprechende Anpassungen vorgeschlagen.

² Die Leistungserbringenden und die Nachbarkantone werden frühzeitig über das Evaluationsverfahren informiert und in den Prozess miteinbezogen.

³ Die Fachkommission gibt auf Anfrage dem zuständigen Departement und der zuständigen Direktion Empfehlungen zum Entwurf der Spitallisten ab.

⁴ Nach Vorliegen der konsolidierten Entwürfe für die Spitallisten erarbeitet die Fachkommission eine Stellungnahme zuhanden der Regierungen.

⁵ Bei Einigkeit erfolgt der Erlass der gleichlautenden Spitallisten als partnerschaftliches Geschäft mittels gleichlautenden Beschlüssen der beiden Regierungen.

⁶ Bei Uneinigkeit kommt das Verfahren gemäss § 13 zur Anwendung.

§ 16 Periodizität der Spitallisten

¹ Der Erlass der Spitallisten erfolgt in der Regel für vier Jahre.

² Punktuelle Anpassungen der Spitallisten können laufend vorgenommen werden.

► 3. Weitere Bestimmungen

§ 17 Finanzierung

¹ Die aus dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden von den beiden Kantonen hälftig getragen.

§ 18 Zugang zu Informationen

¹ Gesuche um Zugang zu Informationen können beim zuständigen Departement oder der zuständigen Direktion oder bei beiden zuständigen Stellen eingereicht werden. Für die Behandlung der Gesuche ist das jeweils kantonale Informations- und Datenschutzgesetz massgebend⁶⁾.

² Die zuständige Stelle des einen Kantons koordiniert ihre Antwort bei Bedarf mit der zuständigen Stelle des anderen Kantons.

§ 19 Anpassungen der Vereinbarung

¹ Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so sollen dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden. Die

⁶⁾ Basel-Stadt: SG 153.260, Basel-Landschaft: SGS 162.



Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder un-erfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

§ 20 Streitigkeiten und Schiedsgericht

¹ Die Vereinbarungskantone sind bestrebt, sich bei Streitigkeiten aus diesem Staatsvertrag möglichst gütlich zu einigen.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Liestal endgültig. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist das Verfahren bei Uneinigkeit beim Erlass einer Massnahme auf Versorgungsebene gemäss § 13. Vorbehalten bleiben die gemäss Bundesrecht vorgeschriebenen Verfahren.

³ Jeder Kanton bezeichnet im Streitfall eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die zusammen zusätzlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Kommt ein Kanton der Aufforderung des anderen, seine Schiedsrichterin oder seinen Schiedsrichter zu benennen, innert 20 Tagen nicht nach oder können sich die beiden erstbezeichneten Mitglieder des Schiedsgerichts innert weiterer 20 Tage nicht auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einigen, so wird das fehlende Mitglied bzw. die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

⁴ Bei Stimmgleichheit obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid.

⁵ Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist ausschliesslich das Schiedsgericht zuständig.

⁶ Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008⁷⁾.

► 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Geltung der bisherigen Spitallisten

¹ Bis zum Inkrafttreten der gleichlautenden Spitallisten behalten die bisherigen Spitallisten der Vereinbarungskantone ihre Geltung und es herrscht volle Freizügigkeit.

§ 22 Inkrafttreten der gleichlautenden Spitallisten

¹ Die Vereinbarungskantone sind bestrebt, erstmals per 1. Januar 2020 gleichlautende Spitallisten zu erlassen.

§ 23 Beitritt und Förderung der Zusammenarbeit

¹ Weitere Kantone können dem Staatsvertrag beitreten.

² Die Vereinbarungskantone wirken auf den Beitritt anderer Kantone hin.

³ Die Vereinbarungskantone fördern Kooperationen im trinationalen Gesundheitsraum.

§ 24 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vereinbarungskanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

⁷⁾ SR 272.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. Er tritt nach der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen dieser Kantone in Kraft.

Basel und Liestal, 6. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Die Präsidentin: Dr. Sabine Pegoraro

Der Landschreiber: Dr. Peter Vetter

Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt (GesG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0113.01 vom 6. Februar 2018 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 18.0113.02 vom 28. Juni 2018, beschliesst:

I.

Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt (GesG) vom 21. September 2011 (Stand 10. Mai 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Regierungsrat sorgt zusammen mit den umliegenden Kantonen für ein bedarfsgerechtes und wirtschaftliches Angebot an ambulanten und stationären Leistungen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Basel, den 12. September 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Remo Gallacchi

Der I. Sekretär: Beat Flury



Vorlage 3 im Detail

Staatsvertrag Universitätsspital Nordwest AG und Beteiligungsgesetz USNW

Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG und Beteiligungsgesetz USNW

Der Kanton Basel-Stadt und die umliegende Region haben deutlich höhere Gesundheitskosten als andere Schweizer Regionen. Basel-Stadt hat zudem die höchsten Krankenversicherungsprämien. Ein wichtiger Grund dafür ist die hohe Dichte an Spitalkapazitäten. Dies liegt unter anderem daran, dass sich auf engem Raum zwei öffentliche Spitäler in Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegenseitig konkurrenzieren. Doppelspurigkeiten verursachen unnötig hohe Kosten und schwächen die Position der Spitäler in der Hochschulmedizin, welche für unseren Forschungsstandort von grosser Bedeutung ist.

Mit der Fusion von Universitätsspital Basel (USB) und Kantonsspital Baselland (KSBL) zum Universitätsspital Nordwest (USNW) sollen die Versorgung für die Bevölkerung optimiert, die Kostenentwicklung gedämpft und die Hochschulmedizin in der Region gesichert und erfolgreich weiterentwickelt werden.

Der Staatsvertrag sieht vor, dass das USB und das KSBL per 1. Januar 2020 zum USNW zusammengeführt werden. Jeder der vier Standorte Basel, Liestal, Bruderholz und Laufen erhält eine klare Positionierung mit Kernaufgaben. Insgesamt sollen stationäre Kapazitäten von 120 bis 150 Betten aufgehoben werden, in erster Linie am Standort Bruderholz. Dort soll eine Tagesklinik für ambulante Eingriffe entstehen.

Der Zusammenschluss der beiden öffentlichen Spitäler USB und KSBL erreicht auch bei vorsichtigen Schätzungen Einsparungen für das USNW von mindestens 70 Millionen Franken pro Jahr. Die Kantonsfinanzen von Basel-Stadt werden mit der Fusion ab 2020 zudem um rund 3.5 Millionen Franken jährlich entlastet. Dies, weil die Kosten für die ärztliche Weiterbildung am USNW gemeinsam zu gleichen Teilen getragen werden. Weil Behandlungen vermehrt ambulant und damit günstiger erbracht werden, wird ab spätestens 2026 mit weiteren Einsparungen von 3.5 Millionen Franken pro Jahr gerechnet. Die Entlastung wird mittelfristig weiter zunehmen, wenn die erwarteten Synergien greifen.

Standort	Leistungsangebot
Basel	<i>Maximalversorger, Zentrum für hochkomplexe Eingriffe und hochinstallierte Infrastruktur</i> – Erstversorgung und breites Angebot in der Grundversorgung – Notfall- und Intensivstation – Spezialkliniken – Hochspezialisierte Medizin mit regionalen und überregionalen Leistungen
Liestal	<i>Erweiterter Grundversorger mit Schwerpunkten</i> – Umfassende Grundversorgung – Notfall- und Intensivstation
Bruderholz	<i>Ambulante Tagesklinik und planbare Orthopädie</i> – Ambulante Eingriffe – Planbare stationäre Orthopädie mit passender Rehabilitation – Notfall-Permanence (eingeschränkte Öffnungszeiten, eingeschränktes Angebot)
Laufen	<i>Gesundheitszentrum</i> – Sprechstunden – Stationäre Schmerztherapie – Notfall-Erstanlaufstelle (Kosten zu Lasten Kanton Basel-Landschaft) – Stationäre Innere Medizin (Kosten zu Lasten Kanton Basel-Landschaft)

Durch die Wahl der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) mit öffentlichem Zweck ist das Erfüllen einer öffentlichen Aufgabe gemäss Auftrag in der Kantonsverfassung gesichert und die Spitäler stehen auch in der Rechtsform der AG im Dienste der Bevölkerung. Ebenso ist die Eigentümerposition des Kantons Basel-Stadt abgesichert. Die getroffenen Regelungen des Beteiligungsverhältnisses bilden die Grössenverhältnisse des eingebrachten Kapitals genau ab. Der Kanton Basel-Stadt erhält 66.6 Prozent der Aktien und Stimmen sowie eine Zahlung von



11.4 Millionen Franken des Kantons Basel-Landschaft, damit dieser sich mit 33.4 Prozent am USNW beteiligen kann. Gemäss neuem Beteiligungsgesetz wird Basel-Stadt mindestens die Hälfte der Aktien am USNW halten, auch wenn eine Beteiligung weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, von ihnen beherrschter Dritter oder gemeinnütziger Institutionen möglich ist.

Das Beteiligungsgesetz gehört zum Staatsvertrag und wurde vom Grossen Rat gleichzeitig beschlossen. Es regelt die Steuerung der Beteiligung, die Grundsätze, den Umgang mit der Eigentümerstrategie, die Informationspflicht des Regierungsrates und die Oberaufsicht über das USNW.

Hochspezialisierte Medizin

Hochspezialisierte Medizin umfasst medizinische Bereiche oder Leistungen, die durch Seltenheit, hohes Innovationspotenzial, hohen personellen oder technischen Aufwand oder durch komplexe Behandlungsmethoden gekennzeichnet sind. Leistungsaufträge werden gesamtschweizerisch durch die sogenannte Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vergeben.

Vorlage 3 im Detail

Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner der Spitalfusion haben sich in der Diskussion im Grossen Rat durch folgende Überlegungen leiten lassen:

► Vier Standorte sind nicht notwendig

Mit dem Festhalten an den Standorten Bruderholz und Laufen halte man auch an der Unrentabilität fest. Das verunmögliche Strukturanpassungen, die für eine bezahlbare Gesundheitsversorgung notwendig wären. Die Tagesklinik für ambulante Eingriffe am Standort Bruderholz führe die Konkurrenz mit den privaten Spitalern weiter und schaffe ein Überangebot. Die geplanten Investitionen würden zudem die Prämien- und Steuerzahlenden belasten.

► Keine gleichberechtigte Partnerschaft

Obwohl der Kanton Basel-Landschaft 60 Prozent des Versorgungsgebiets stelle, bringe er nur einen Drittel des Kapitals ein und trage auch nur einen Drittel des Risikos. Bei allen wichtigen Entscheidungen dürfe er aber gleichberechtigt mitbestimmen, so zum Beispiel bei der Wahl des Verwaltungsrates, den Spitalstandorten oder bei den Eigentümerstrategien. Eine echte Partnerschaft bedinge eine gleichberechtigte Beteiligung von je 50 Prozent.

► Abbau der demokratischen Mitbestimmung

Durch den Staatsvertrag werde die Mitbestimmung über die Spitalgruppe an den Verwaltungsrat und die Generalversammlung abgetreten. Mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft sei es dem Parlament kaum mehr möglich, auf die Geschäftstätigkeiten Einfluss zu nehmen. Da der Staatsvertrag kaum veränderbar sei, habe der Grosse Rat auch kaum Möglichkeiten, die gesetzlichen Grundlagen den sich verändernden Bedingungen anzupassen. Zudem seien Nachteile für die Spitalangestellten zu befürchten, da die Personalplanung erst nach Vertragsabschluss festgelegt werde und keine Mitsprache möglich sei.



Vorlage 3 im Detail

Argumente des Regierungsrates

► Einsparungen dank klarer Positionierung

Das Universitätsspital Nordwest (USNW) sichert eine zuverlässige medizinische Versorgung in hoher Qualität, von der Grundversorgung bis zur hochspezialisierten Medizin. Es bündelt seine Angebote und baut Überkapazitäten in Form von 120 bis 150 Betten ab (vorwiegend auf dem Standort Bruderholz). Dadurch können im USNW pro Jahr geschätzt 70 Millionen Franken eingespart werden. Diese Ziele sind ohne Fusion nicht zu erreichen.

► Stärkung der hochspezialisierten Medizin

Das USNW bietet die Chance, dass sich Basel als eines der fünf Spitzenmedizin-Zentren der Schweiz erfolgreich weiterentwickeln kann. Diese Perspektive ist für die langfristige Positionierung des Universitätsspitals Nordwest als klinischer Partner der Forschung zentral. Ohne Fusion wird es schwer, die hochspezialisierte Medizin im schweizweiten Wettbewerb zu halten oder auszubauen.

► Echte Partnerschaft

Das Beteiligungsverhältnis entspricht den Grössenverhältnissen des eingebrachten Kapitals und ermöglicht eine echte Partnerschaft. Die Rechtsform einer Aktiengesellschaft gewährleistet die unternehmerische und strategisch notwendige Flexibilität. Gleichzeitig stellt die Ausrichtung der Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck sicher, dass mögliche Gewinne in die Gesundheitsversorgung und das USNW zurückfliessen. Der Grosse Rat kann fünf Mitglieder in die interparlamentarische Geschäftskommission entsenden, welche die Obergrenze wahrnimmt.

Vorlage 3 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG und Beteiligungsgesetz USNW annehmen?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 12. September 2018 betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG und Beteiligungsgesetz USNW zu stimmen.



Vorlage 3 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0112.01 vom 6. Februar 2018 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 18.0112.02 vom 28. Juni 2018, beschliesst:

1. Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG vom 6. Februar 2018 wird genehmigt.
2. Das Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) vom 16. Februar 2011 (SG 331.100) wird wie folgt geändert:

§ 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und des Felix Platter-Spitals (öffentliche Spitäler).

3. Das neue Gesetz betreffend Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Universitätsspital Nordwest AG wird wie folgt beschlossen:

Gesetz betreffend die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Universitätsspital Nordwest AG (Beteiligungsgesetz USNW)

Vom 12. September 2018

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 18.0112.02 vom 28. Juni 2018, beschliesst:

I.

§ 1 Allgemeines

¹ Der Kanton Basel-Stadt hält eine Beteiligung an der Universitätsspital Nordwest AG (USNW AG).

² Das vorliegende Gesetz regelt die Grundsätze für die Steuerung über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der USNW AG.

§ 2 Steuerung der Beteiligung an der USNW AG

¹ Der Kanton Basel-Stadt hält mindestens die Hälfte des Aktienkapitals und der Stimmen an der USNW AG.

§ 3 Grundsätze der Beteiligungssteuerung

¹ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt vertritt die Interessen des Kantons als Aktionär im Rahmen seiner Eigentümerrolle.

² Die Steuerungsmaßnahmen des Regierungsrats umfassen:

- a) die Ausübung des Stimm-, Wahl- und Antragsrechts an der Generalversammlung sowie die Wahrnehmung der Pflichten eines Aktionärs;
- b) den Abschluss eines Aktionärbindungsvertrags;
- c) den Erlass einer Eigentümerstrategie;
- d) die Durchführung von Eigentümergesprächen;
- e) die Aufsicht über die Beteiligung an der USNW AG.

§ 4 Eigentümerstrategie

¹ Der Regierungsrat verabschiedet eine Eigentümerstrategie und legt diese dem Grossen Rat vor. Die Eigentümerstrategie wird bei Bedarf sowie regelmässig alle vier Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

² Er ist bestrebt, mit den übrigen Aktionären eine gemeinsame Eigentümerstrategie zu verabschieden.

§ 5 Informationspflicht

¹ Der Regierungsrat gibt dem Grossen Rat Kenntnis über den Geschäftsbericht der USNW AG mit Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung.

² Der Regierungsrat gibt dem Grossen Rat Auskunft über die Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Aktionär der USNW AG.

§ 6 Oberaufsicht

¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die Beteiligung an der USNW AG aus.

² Die Oberaufsicht wird durch die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) wahrgenommen. Der Grosse Rat entsendet maximal fünf Mitglieder in diese IGPK.

³ Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen.

- a) Sie prüft den Vollzug des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG vom 6. Februar 2018 und erstattet dem Parlament Bericht;
- b) sie nimmt den Jahres- und den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- c) sie kann die Eigner ersuchen, den Parlamenten der Trägerkantone Änderungen dieses Staatsvertrags oder besondere oberaufsichtliche Massnahmen zu beantragen;
- d) Sie kann den Finanzkontrollen der Eigner Aufträge erteilen.

⁴ Der Regierungsrat erteilt den zuständigen Oberaufsichtskommissionen im Rahmen der rechtlichen Schranken alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt als Teil des Grossratsbeschlusses betreffend Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG dem obligatorischen Referendum. Es tritt nur in



Kraft, sofern der Staatsvertrag über die Universitätsspital Nordwest AG in der Volksabstimmung angenommen wird. Der Regierungsrat bestimmt diesfalls den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

4. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG rechtskräftig zu Stande kommt, sowie unter dem Vorbehalt, dass der Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung vom 6. Februar 2018 im Kanton Basel-Landschaft rechtskräftig zu Stande kommt.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine allfällige Umwandlung des Dotationskapitals des USB bis zur Erreichung des minimalen Substanzwertes von CHF 538,5 Mio. gemäss § 5 Abs. 4 des Staatsvertrags in ein Darlehen im Finanzvermögen vorzunehmen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem obligatorischen Referendum gemäss § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Basel, den 12. September 2018 NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident: Remo Gallacchi
Der I. Sekretär: Beat Flury

Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG

Vom 6. Februar 2018

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen,

gestützt auf § 3 sowie § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾ und § 64 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾,

folgenden Vertrag:

I.

§ 1 Gegenstand

¹ Dieser Staatsvertrag regelt die Errichtung sowie weitere Grundsätze, insbesondere die Beteiligungsstruktur der Universitätsspital Nordwest AG und die Aktionärsrechte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Alle Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven des Universitätsspitals Basel (USB) und des Kantonsspitals Baselland (KSBL) werden in die Universitätsspital Nordwest AG überführt.

§ 2 Name, Rechtsnatur, Sitz und Steuerbefreiung

¹ Unter dem Namen Universitätsspital Nordwest AG wird eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck gemäss Art. 620 ff. des Bundesgesetzes betreffend die

¹⁾ SG 111.100. ²⁾ GS 29.278, SGS 100.

Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911³⁾ mit Sitz in Basel errichtet.

² Sie ist als Aktiengesellschaft in Übereinstimmung mit § 66 lit. f des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000⁴⁾ des Kantons Basel-Stadt und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990⁵⁾ von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit.

§ 3 Zweck

¹ Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (nachfolgend: «Regierungen») legen in den Gründungsstatuten folgenden Hauptzweck der Universitätsspital Nordwest AG fest:

- a) Sie erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung, insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht.
- b) Sie leistet einen Beitrag zur Dämpfung der Gesundheitskosten. Dabei gewährleistet sie die Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringenden, um einen optimalen Behandlungspfad im Sinne der integrierten Versorgung zu erreichen.
- c) Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnerinstitutionen aus Wissenschaft und Industrie zur Ausbildung von universitären und nichtuniversitären Berufen, Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei.
- d) Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die ihr durch die auftraggebenden Kantone angemessen zu vergütet sind.
- e) Sie wirtschaftet nach unternehmerischen Gesichtspunkten auf eigene Rechnung.

² Das medizinische Angebot an den verschiedenen Spitalstandorten soll sich entlang des Bedarfs der Bevölkerung entwickeln. Es soll wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden. Allfällige Kosten für regionalpolitisch begründete medizinische Angebote an einzelnen Standorten sind durch den jeweiligen Standortkanton abzugelten.

§ 4 Gründung und Übertragung der bestehenden Spitalbetriebe

¹ Die Durchführung der Gründung der Universitätsspital Nordwest AG obliegt den Regierungen. Nach der Gründung übernimmt die Universitätsspital Nordwest AG, basierend auf den Genehmigungsbeschlüssen der Regierungen, im Rahmen einer Fusion das USB und das KSBL mit sämtlichen Aktiven und Passiven.

² Die Statuten der Universitätsspital Nordwest AG bei Gründung und Fusion werden durch gleichlautende Beschlüsse der Regierungen genehmigt.

³ Die Regierungen bezeichnen sowohl die Mitglieder als auch die Präsidentin oder den Präsidenten des ersten Verwaltungsrats durch gleichlautende Beschlüsse. Im Zeitpunkt der Fusion umfasst der Verwaltungsrat sieben bis neun Mitglieder. Diese sollen wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Universitätsspital Nordwest AG wichtige Kompetenzen verfügen.

⁴ Die Regierungen bezeichnen die erste Revisionsstelle.

⁵ Im Hinblick auf die Fusion erstellen die Verwaltungsräte von USB und KSBL den Fusionsvertrag sowie den Fusionsbericht, welcher über die Überführung der Aktiven und Passiven von USB und KSBL Rechenschaft abgibt. Der Fusionsvertrag

³⁾ SR 220. ⁴⁾ SG 640.100. ⁵⁾ SR 642.11.



und der Fusionsbericht sind durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten zu prüfen.

§ 5 Beteiligung der Kantone

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft halten als Trägerkantone zum Zeitpunkt der Fusion das gesamte Aktienkapital an der Universitätsspital Nordwest AG im Verhältnis von höchstens 66,6% (Kanton Basel-Stadt) zu mindestens 33,4% (Kanton Basel-Landschaft).

² Der Kanton Basel-Landschaft zahlt dem Kanton Basel-Stadt hierfür umgehend nach erfolgter Fusion eine Einkaufssumme von 11,4 Millionen Franken.

³ Unterschreitet der Substanzwert des KSBL zum Zeitpunkt der Fusion 237 Millionen Franken, hat der Kanton Basel-Landschaft die Differenz durch Bareinlage in die Universitätsspital Nordwest AG auszugleichen.

⁴ Unterschreitet der Substanzwert des USB zum Zeitpunkt der Fusion 538,5 Millionen Franken, erhält der Kanton Basel-Stadt einen verhältnismässig kleineren Anteil am Aktienkapital der Universitätsspital Nordwest AG.

⁵ Einzelheiten werden im Aktionärsbindungsvertrag geregelt.

⁶ Zu jedem Zeitpunkt nach der Fusion müssen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mindestens zwei Drittel der Stimmen und des Kapitals an der Universitätsspital Nordwest AG halten.

§ 6 Aktionärsrechte der Kantone

¹ Die Regierungen üben alle den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zustehenden Aktionärsrechte aus.

² Wichtige Beschlüsse gemäss Statuten werden mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gefasst.

³ Alle übrigen Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.

⁴ Die Regierungen werden ermächtigt, einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen.

§ 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien

¹ Unter Vorbehalt von § 5 Abs. 6 können sich weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, von ihnen beherrschte Dritte oder Dritte mit gemeinnütziger Ausrichtung an der Universitätsspital Nordwest AG beteiligen.

² Beide Kantone haben ein gegenseitiges Vorkaufsrecht an ihren jeweiligen Anteilen an der Universitätsspital Nordwest AG.

³ Der Kanton Basel-Landschaft hat gegenüber dem Kanton Basel-Stadt ein Kaufrecht zu einem angemessenen Preis an denjenigen Anteilen des Kantons Basel-Stadt an der Universitätsspital Nordwest AG, welche die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen. Der Kanton Basel-Landschaft kann dieses Recht in einem oder mehreren Schritten ausüben.

§ 8 Eigentümerstrategie

¹ Die Regierungen legen durch gleichlautende Beschlüsse die gemeinsame Eigentümerstrategie für die Universitätsspital Nordwest AG fest und veröffentlichen diese nach Massgabe der jeweils geltenden kantonalen rechtlichen Grundlagen.

² Die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt (Grosser Rat) und Basel-Landschaft (Landrat) können mit je einer Zweidrittelmehrheit die Eigentümerstrategie an die Regierungen zurückweisen.

§ 9 Informationspflicht

¹ Die Regierungen geben den gesetzgebenden Behörden Kenntnis über den Geschäftsbericht der Universitätsspital Nordwest AG mit Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung.

² Die Regierungen geben den Oberaufsichtsorganen der gesetzgebenden Behörden Auskunft über die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Aktionäre der Universitätsspital Nordwest AG.

§ 10 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

¹ Die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft setzen eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission IGPK ein.

² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist gemeinsames Organ der Oberaufsicht der beiden Kantone.

³ Die gesetzgebende Behörde jedes Trägerkantons wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode je maximal fünf Parlamentsmitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

⁴ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie prüft den Vollzug des Staatsvertrages durch die Regierungen und erstattet den gesetzgebenden Behörden der beiden Kantone Bericht.
- Sie nimmt den Geschäfts- und den Revisionsbericht der Universitätsspital Nordwest AG zur Kenntnis.
- Sie kann die Regierungen ersuchen, den gesetzgebenden Behörden der beiden Kantone Änderungen dieses Vertrages oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen.

§ 11 Arbeitsverhältnisse

¹ Die Universitätsspital Nordwest AG schliesst mit dem Personal privatrechtliche Arbeitsverträge ab.

² Der Verwaltungsrat schliesst im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag ab.

³ Solange kein Gesamtarbeitsvertrag zustande kommt, gelten bis längstens ein Jahr nach der Fusion die jeweiligen bisherigen Anstellungsbedingungen weiter.

⁴ Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse sowie vom Verwaltungsrat für spezielle Fälle erlassene besondere Anstellungs-, Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt.

§ 12 Berufliche Vorsorge

¹ Mit der Aufnahme der operativen Tätigkeit der Universitätsspital Nordwest AG wird das Vorsorgewerk des USB bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (PKBS) zum Vorsorgewerk für die Mitarbeitenden der Universitätsspital Nordwest AG. Die Höhe der Ausgangsdeckungsgrade⁶⁾ bleibt unverändert.

² Das Vorsorgevermögen und die Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks für die Mitarbeitenden des KSBL bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) werden in das Vorsorgewerk des USB integriert.

³ Liegen im Zeitpunkt der Integration die Deckungsgrade für die Mitarbeitenden des USB und des KSBL, berechnet mit den im Zeitpunkt der Zusammenführung in der PKBS massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen, um mehr als drei Prozentpunkte auseinander, leistet die Universitätsspital Nordwest AG

⁶⁾ Vorsorgewerk Universitätsspital: Globaler Ausgangsdeckungsgrad: 80%; Ausgangsdeckungsgrad aktive Versicherte: 58,5%; jeweils Stand 1. Januar 2012.



eine Einlage, deren Höhe sich so bestimmt, dass per Stichtag, an dem die Fusion rechtswirksam wird, unter ihrer Anrechnung die Deckungsgraddifferenz drei Prozentpunkte entspricht. Diese Einlage ist nominal geschuldet, d.h. ohne Zinsen, und in zehn jährlichen, gleich bleibenden Raten zu amortisieren. Eine kürzere Amortisationsfrist ist zulässig.

⁴ Die Bindung der Verzinsung an den technischen Zinssatz gemäss § 5 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 4. Juni 2014⁷⁾ wird wie folgt angepasst:

a) Liegt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Universitätsspital Nordwest AG über 83,5%, aber unter 100%, werden die ordentlichen Sparkapitalien mit dem um einen Prozentpunkt verminderten technischen Zinssatz verzinst, mindestens aber mit dem Mindestzinssatz gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁸⁾, solange dieser unter dem technischen Zinssatz liegt.

b) Liegt der Deckungsgrad über 100%, gelangen die Verzinsungsrichtlinien der PKBS für vollkapitalisierte Vorsorgewerke zur Anwendung.

⁵ Ebenso wird die Höhe der durch die Arbeitnehmenden und die Arbeitgeberin gemäss § 14 Abs. 3 PKG zu leistenden Stabilisierungsbeiträge wie folgt angepasst:

a) Die Arbeitnehmenden leisten keine Stabilisierungsbeiträge.

b) Die Arbeitgeberin leistet einen Stabilisierungsbeitrag von 2,0% der versicherten Lohnsumme bis der Deckungsgrad 100% überschritten hat, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2024.

c) Es werden keine Beiträge an einen Teuerungsfonds geleistet.

⁶ Für das Vorsorgewerk der Universitätsspital Nordwest AG besteht eine Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt gemäss Art. 72c BVG. Bezüglich Übergang in die Vollkapitalisierung und entsprechendem Wegfall der Staatsgarantie gelten die Bestimmungen von § 6 Abs. 2 PKG.

⁷ Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich im Garantiefall gemäss Abs. 6 im Verhältnis der im Zeitpunkt der Integration für das KSBL massgebenden Vorsorgekapitalien und Rückstellungen des KSBL, berechnet mit den in der PKBS massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen, zu den gesamten Vorsorgekapitalien und Rückstellungen des Vorsorgewerks der Universitätsspital Nordwest AG.

§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Universitätsspital Nordwest AG und den Patientinnen und Patienten richten sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Basel-Stadt.

² Der Verwaltungsrat regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis der Organe und Organisationseinheiten.

³ Gegen Verfügungen gemäss Abs. 2 kann gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976⁹⁾ beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden.

⁴ Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann gemäss dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928¹⁰⁾ beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

§ 14 Haftung

¹ Die Haftung der Universitätsspital Nordwest AG, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und

⁷⁾ SG 166.100. ⁸⁾ SR 831.40. ⁹⁾ SG 153.100. ¹⁰⁾ SG 270.100.

seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999¹¹⁾ des Kantons Basel-Stadt.

² Die Universitätsspital Nordwest AG haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

³ Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften der Universitätsspital Nordwest AG gelten ausschliesslich die Haftungsvorschriften des Obligationenrechts.

§ 15 Datenschutzrecht und Zugang zu Informationen

¹ Soweit für den Umgang mit Informationen und das Bearbeiten von Personendaten durch die Universitätsspital Nordwest AG kantonales Recht gilt, findet das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010¹²⁾ des Kantons Basel-Stadt Anwendung.

² Gesuche um Zugang zu Informationen können beim zuständigen Departement oder der zuständigen Direktion oder bei beiden zuständigen Stellen eingereicht werden. Für die Behandlung der Gesuche ist das jeweils kantonale Informations- und Datenschutzgesetz massgebend¹³⁾.

§ 16 Auflösung der Universitätsspital Nordwest AG

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung der Universitätsspital Nordwest AG mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beschliessen.

² In diesem Fall übernehmen die beteiligten Kantone das Vermögen der Universitätsspital Nordwest AG, um eine Liquidation der Gesellschaft zu vermeiden.

³ Die Kantone übernehmen die von ihnen eingebrachten Spitalbetriebe und dazugehörigen Vermögenswerte zum Wert im Zeitpunkt der Auflösung mit Einschluss anteiliger Schulden gemäss Beteiligungsverhältnis im Zeitpunkt der Auflösung. Übersteigen die übernommenen Netto-Vermögenswerte den Anteil des jeweiligen Kantons am Eigenkapital der Universitätsspital Nordwest AG, unterliegt dies dem Ausgleich unter den Kantonen.

§ 17 Streitigkeiten, Schiedsgericht

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind bestrebt, sich bei Streitigkeiten aus diesem Staatsvertrag möglichst gütlich zu einigen.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Liestal endgültig.

³ Jeder Kanton bezeichnet im Streitfall eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die zusammen zusätzlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Kommt ein Kanton der Aufforderung des anderen, seine Schiedsrichterin oder seinen Schiedsrichter zu benennen, innert 20 Tagen nicht nach oder können sich die beiden erstbezeichneten Mitglieder des Schiedsgerichts innert weiterer 20 Tage nicht auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einigen, so wird das fehlende Mitglied bzw. die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

⁴ Bei Stimmgleichheit obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichtscheid.

⁵ Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist ausschliesslich das Schiedsgericht zuständig.

⁶ Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁴⁾.

¹¹⁾ SG 161.100. ¹²⁾ SG 153.260. ¹³⁾ Basel-Stadt: SG BS 153.260, Basel-Landschaft: SGS 162. ¹⁴⁾ SR 272.



§ 18 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann während der ersten zwölf Jahre nicht gekündigt werden. Anschliessend kann er von jedem Kanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Kündigung des Staatsvertrags berührt die Existenz der Aktiengesellschaft nicht.

³ Die Verpflichtung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur anteilmässigen Beteiligung im Garantiefall gemäss § 12 Abs. 6 und 7 bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 19 Schlussbestimmung

¹ Dieser Vertrag ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. Er tritt nach der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen dieser Kantone in Kraft.

Basel und Liestal, 6. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft
Die Präsidentin: Dr. Sabine Pegoraro
Der Landschreiber: Dr. Peter Vetter

Vorlage 4 im Detail**Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17**

**Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend
Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz)
(Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17)**

Internationale Unternehmen bieten heute im Kanton Basel-Stadt gut 32'000 Vollzeitstellen. Jeder zweite Franken, der im Kanton Basel-Stadt erwirtschaftet wird, stammt von diesen Firmen. Sie tragen direkt zu Steuereinnahmen des Kantons in Höhe von rund 500 Millionen Franken pro Jahr bei. Nun steht der Kanton vor einer grossen Herausforderung: Die Schweiz muss Steuerprivilegien für ausländische Gewinne abschaffen.

Ein zentrales Element der neuen Unternehmensbesteuerung ist die Gleichbehandlung. Ganz gleich, ob sie national oder international tätig sind, und auch unabhängig davon, ob sie klein oder gross sind: Unternehmen bezahlen künftig Gewinnsteuern in Höhe von effektiv 13 Prozent (inklusive Bundessteuern). Die Unternehmen können ausserdem eine Reduktion auf bis zu elf Prozent erreichen, wenn sie in der Schweiz Forschung und Entwicklung betreiben («Patentbox»). Die Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen, das heisst mindestens zehn Prozent Anteil an einer Gesellschaft oder Genossenschaft, wird auf 80 Prozent erhöht.

Das neue Steuersystem ist einerseits so ausgestaltet, dass die Mehrbelastung für international tätige Unternehmen tragbar bleibt. Andererseits führt es zu einer erheblichen Steuerreduktion für zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen sowie Gewerbebetriebe. Damit werden auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für diese Unternehmen verbessert. Die strukturelle Abhängigkeit des Kantons von einzelnen wenigen Grossunternehmen wird so reduziert. Insgesamt dürfte der Kanton Basel-Stadt nach Umsetzung der Steuervorlage 17 bei der Steuerattraktivität für Unternehmen im vorderen Mittelfeld aller Kantone liegen.

Das zweite Hauptelement der Vorlage ist eine schrittweise Senkung der Einkommenssteuern für die Bevölkerung des Kantons. Einerseits wird der Versicherungsabzug für selbst bezahlte Krankenkassenprämien um 1200 Franken pro erwachsene Person erhöht. Andererseits wird der untere Einkommenssteuersatz von heute 22.25 Prozent auf neu 21.50 Prozent reduziert. Insgesamt sinken die Einkommenssteuern im Kanton Basel-Stadt



so um rund 70 Millionen Franken pro Jahr. Pro Haushalt beträgt die Steuersenkung durchschnittlich rund 700 Franken.

Als drittes Element enthält die Vorlage sozialpolitische Massnahmen zu Gunsten der Bevölkerung: Die Familienzulagen werden um 900 Franken pro Kind und Jahr erhöht. Diese Erhöhung wird von den Arbeitgebenden finanziert. Sie entspricht einem Betrag von rund 70 Millionen Franken pro Jahr. Zudem wird die Verbilligung der Krankenkassenprämien um zehn Millionen Franken pro Jahr erhöht. Sie kommt den tieferen Einkommen und dem unteren Mittelstand zugute.

Das Paket kam als Kompromiss an einem runden Tisch zustande. Es wurde dort von den Präsidentinnen und Präsidenten von acht der neun im Grossen Rat vertretenen Parteien unterstützt.

Der Kompromiss ist für den Kanton Basel-Stadt mit strukturellen Minder-einnahmen von geschätzt 150 Millionen Franken verbunden. Dank seiner guten Finanzlage sind diese Auswirkungen für den Kanton verkraftbar. Der Kanton verfügt über einen nachhaltigen Überschuss in ähnlicher Höhe.

Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Basler Steuerkompromiss: Hauptelemente

Unternehmen

- Die Schweiz schafft Steuerprivilegien für ausländische Gewinne ab.
- Die ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuern werden gesenkt.
- Unternehmen, die in der Schweiz forschen und entwickeln, erhalten eine Steuerermässigung.
- Die Besteuerung der Dividenden wird erhöht.

Bevölkerung

- Die Einkommenssteuern der Bevölkerung sinken.
- Der Steuerabzug für selbst bezahlte Krankenkassenprämien wird erhöht.
- Familien erhalten höhere Zulagen für Kinder sowie für Jugendliche in Ausbildung.
- Die Verbilligung der Krankenkassenprämien wird erhöht.



Vorlage 4 im Detail

Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee kritisiert die Vorlage aus folgenden Gründen:

► Nein zur Steuervorlage 17

Im Februar 2017 wurde die eidgenössische Unternehmenssteuerreform (USR III) von den Stimmberechtigten deutlich abgelehnt. Die kantonale Steuervorlage 17 unterscheidet sich nur gering von der USR III. Finanz- und gewinnstarke Unternehmen sollen weiterhin von massiven Steuer geschenken auf Kosten der Bevölkerung profitieren. Zwar werden nun auch Entlastungsmassnahmen für die Bevölkerung angedacht, aber diese gehen in erster Linie zu Lasten geschwächter Kantonsfinanzen und werden nur partiell von den besenkten Unternehmen getragen.

Die Umsetzung der SV17 wird den Kanton jährlich 150 Millionen Franken kosten und führt zu mehr Verschuldung. Dieses vorprogrammierte Finanzloch wird negative Auswirkungen auf soziale und kulturelle Angebote in Basel haben. Es drohen schmerzhaft Sparmassnahmen, die unsere wichtigsten Standortfaktoren zerstören. Die Konsequenzen sind auch mit Zückerli an die Bevölkerung nicht schönzufärben.

Für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts sind Faktoren wie qualitativ hochstehende Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Gesundheitsversorgung, soziale Sicherheit und ein gut ausgebauter ÖV viel wichtiger als der Steuersatz. Es ist nur fair, dass auch die Unternehmen, die auf diese öffentliche Infrastruktur angewiesen sind, ihren Beitrag dazu leisten.

Im internationalen Vergleich sind die Unternehmenssteuern in Basel-Stadt schon jetzt sehr tief. Mit der geplanten Senkung der Gewinnsteuern heizt Basel den schweizweiten und internationalen Steuerwettbewerb weiter an und macht sich noch mehr von Unternehmen abhängig, deren Ziel die Steuervermeidung ist.

Vorlage 4 im Detail

Argumente des Regierungsrates

► Dringend nötige Lösung für internationale Unternehmen – sinkende Steuern für KMU

Der Standort Basel-Stadt braucht dringend eine Lösung für die Herausforderung bei der internationalen Besteuerung der Unternehmen. Würde der Kanton die Privilegien aufheben, ohne weitere Massnahmen zu ergreifen, dann würde sich die Steuerbelastung der betroffenen Gesellschaften mehr als verdoppeln. Eine Verdoppelung der Steuerbelastung würde den Standort schädigen und könnte mittelfristig den Kanton finanziell und volkswirtschaftlich schwer in Mitleidenschaft ziehen. Zugleich bringt die Vorlage eine spürbare Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuern für ordentlich besteuerte Unternehmen, insbesondere für KMU und Gewerbe.

► Die Bevölkerung profitiert ebenfalls und wird um 150 Millionen Franken entlastet

Der Kanton Basel-Stadt schreibt schwarze Zahlen. Es ist nun an der Zeit, die Einkommenssteuern für die Bevölkerung zu senken. Das Massnahmenpaket beinhaltet zudem wesentliche sozialpolitische Massnahmen. Diese kommen direkt den Familien und dem unteren Mittelstand zugute.

► Basel-Stadt verfügt über den nötigen finanziellen Spielraum

Der Kanton hat seine Nettoschulden in den vergangenen Jahren um rund zwei Milliarden Franken gesenkt. Er schreibt regelmässig schwarze Zahlen und wurde von Standard&Poor's mit der Bestnote «AAA» ausgezeichnet. Als einen Grund dafür nennt die internationale Ratingagentur die gute Vorbereitung der Steuerreform. Der Kanton verfügt deshalb über den finanziellen Spielraum, um die grosse Herausforderung bei den Unternehmenssteuern zu lösen, die Steuern für die Bevölkerung zu senken und in der Sozialpolitik einen Schritt vorwärts zu machen.



Vorlage 4 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) (Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17) annehmen?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) (Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17) zu stimmen.

Vorlage 4 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratsschlag des Regierungsrates Nr. 18.0564.01 vom 8. Mai 2018 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 18.0564.02 vom 13. August 2018, beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den §§ 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

§ 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.



§ 20a (neu)

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 69a, 69b und 70a sinngemäss anwendbar.

§ 21 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21a Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c gilt auch:

- b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer bzw. die Veräusserin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 19b Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 32 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) (geändert) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

§ 36 Abs 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

§ 61 Abs 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen

Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 69 Abs. 1

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- c) (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich § 73;

§ 69a (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954;
- ausländische Patente, die den Patenten nach lit. a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz und deren Verlängerung;
- Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- Pflanzenarten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 geschützt sind;
- Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- ausländische Rechte, die den Rechten nach lit. a–e entsprechen.

§ 69b (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits



berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0,5 Prozent besteuert.

⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent zu 0,5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.

⁵ Für die Fälligkeiten gelten § 194 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sinngemäss.

⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

- a) zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b) zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c) zu den Dokumentationspflichten;
- d) zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e) zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

§ 70a (neu)

Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 40 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

² Es dürfen aus der steuerlichen Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) keine Verlustvorträge resultieren.

§ 72 Abs. 3 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.

§ 73a (neu)

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent

am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 73b (neu)

Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Titel nach § 76 (geändert)

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 2. Beteiligungsgesellschaften

§ 78

Aufgehoben.

§ 79

Aufgehoben.

§ 80

Aufgehoben.

Titel nach § 80

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 3. (aufgehoben)

§ 81

Aufgehoben.



§ 85 Abs. 3 (aufgehoben), **Abs. 5** (neu)³ Aufgehoben.⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).**§ 86 Abs. 3** (neu)³ § 85 Abs. 5 gilt sinngemäss.**§ 87 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.² Aufgehoben.³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.**§ 228a Abs. 1** (geändert)¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Gewinnsteuer, an der Kapitalsteuer und an der Grundstücksteuer in Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.**§ 234 Abs. 32** (neu)³² Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 19.09.2018 zum Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen betreffend § 32 Abs. 1 lit. g treten in Kraft, sobald der Abzug gemäss den Vorgaben von § 241^{bis} die Höhe von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erreicht hat.

Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 19.09.2018 zur Einkommenssteuer betreffend § 36 Abs. 1 und 2 treten in Kraft, sobald der Steuersatz der ersten Stufe gemäss den Vorgaben von § 239b den Wert von 21,50 Prozent erreicht hat.

§ 239b Abs. 3 (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu)³ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2019:

- a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:
 - aa) Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
 - ab) Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
 - ba) Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
 - bb) Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

⁴ Ab Steuerperiode 2020 nehmen die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 3 jährlich schrittweise um 0,25 Prozentpunkte bis auf 21,50 Prozent ab, jeweils wenn

a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und

b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 4 nimmt der Regierungsrat vor.**§ 241^{bis}** (neu)¹ Ab Steuerperiode 2019 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'400 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.² Ab Steuerperiode 2020 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 5'600 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.³ Ab Steuerperiode 2021 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.⁴ Die Erhöhung des Abzugs gemäss den Abs. 2 und 3 tritt nur ein, wenn

a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und

b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 2 und 3 nimmt der Regierungsrat vor.**§ 242 Abs. 4** (aufgehoben)⁴ Aufgehoben.**§ 242^{bis}** (neu)¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert zum Steuersatz von 3 Prozent besteuert.² Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bemisst sich danach, inwieweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft.³ Ein unterzeichneter Revers auf Beteiligungen von mindestens 1'000'000 Franken und auf Immaterialgüterrechten nach § 80 entfällt bei Statusänderung während der Reversfrist. Im Umfang des entfallenen Revers können keine stillen Reserven

geltend gemacht werden, die bei Eintritt in die Besteuerung nach §§ 78 oder 79 bereits bestanden haben.

⁴ Stille Reserven, die vor Inkrafttreten von § 242^{bis} bei Ende der Besteuerung nach §§ 78 oder 79 aufgedeckt und noch nicht abgeschrieben wurden, werden nach Abs. 1 besteuert. Die verbliebene versteuerte stille Reserve wird von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Erfolgte die Statusänderung nach dem 31. Dezember 2016, kann die Besteuerung nach Abs. 1 auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert beantragt werden.

⁵ Die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind von der juristischen Person nachzuweisen und von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Der Antrag ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode der Statusänderung zu stellen, ansonsten der Anspruch auf die Besteuerung nach Abs. 1 erlischt. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die juristische Person erstmals nicht mehr nach §§ 78 oder 79 besteuert wird. Für Fälle nach Abs. 4 ist der Antrag betreffend den selbstgeschaffenen Mehrwert bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung dieses Paragraphen zu stellen.

⁶ Als Realisation nach Abs. 1 gilt der nach der Statusänderung erzielte steuerbare Reingewinn, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77, im Umfang von 75 Prozent. Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) bemisst sich der Anteil des als Realisation geltenden steuerbaren Reingewinnes zusätzlich nach dem Faktor: 1 minus (Patentboxenabzug geteilt durch die maximale steuerliche Ermässigung nach § 70a Abs. 1).

⁷ Die Realisation nach Abs. 6 bemisst sich im Falle einer Umstrukturierung nach dem Umfang des Verhältnisses der bisherigen Gewinne. Massgebend sind die letzten 3 Geschäftsjahre vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben sowie Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln.

⁸ Verluste im Sinne von § 75, welche während der Zeit der Besteuerung nach §§ 78 und 79 entstanden sind, können nur im Umfang der dort steuerbaren Quote steuerlich zur Verrechnung gebracht werden.

⁹ Sind §§ 78 und 79 nicht mehr anwendbar, so gelten die Abs. 1–8 sinngemäss.

§ 242^{ter} (neu)

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so bemisst sich der nach § 69b Abs. 3 und 4 zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den angewendeten Besteuerungsquoten. Die Besteuerungsquote entspricht dabei dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.

² Für juristische Personen, welche nach §§ 78 oder 79 besteuert werden, sind die §§ 69b (Patentbox) und 85 Abs. 5 (Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) nicht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG) vom 4. Juni 2008²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 275 Franken, die Ausbildungszulage mindestens 325 Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.

²⁾ SG 820.100.

² Wird die Schwelle gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG zur Anpassung der Mindestansätze an die Teuerung erreicht, so legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Ratschlag über die Anpassung der kantonalen Mindestansätze an die Teuerung vor.

Titel nach § 24 (geändert)

VI. Finanzierung und Lastenausgleich

§ 27a (neu)

Lastenausgleich

¹ Unter den gemäss § 15 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen durchgeführt.

§ 27b (neu)

Ausgleichsbeitrag

¹ Die Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder an Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.

² Als Mehrbelastung gelten die gewichteten Aufwendungen für die kantonalen Mindestzulagen, soweit sie die gewichteten durchschnittlichen Aufwendungen aller Familienausgleichskassen um wenigstens 10 Prozent übersteigen. Die Gewichtung wird jeweils gestützt auf die nach Art. 16 FamZG beitragspflichtigen Einkommen vorgenommen.

³ Der Ausgleichsbeitrag wird ausgerichtet, wenn das Vermögen der Familienausgleichskasse nicht über dem Betrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

§ 27c (neu)

Ausgleichsabgabe

¹ Die Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Ausgleichsabgabe.

² Das zuständige Departement setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest.

§ 27d (neu)

Vollzug

¹ Die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.

² Verspätet eintreffende Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleich unterliegen einem Verzugszins.

³ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten von den zugelassenen Familienausgleichskassen zu gleichen Teilen vergütet.

⁴ Alle im Lastenausgleich beteiligten Kassen werden jährlich über die Ausgleichsrechnung informiert.

⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

§ 31 Abs. 4 (neu)

⁴ Ersatzforderungen, die sich aus dem Lastenausgleichsverfahren ergeben, werden vom zuständigen Departement durch Verfügung geltend gemacht.



III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Basel, den 19. September 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Remo Gallacchi

Der I. Sekretär: Beat Flury

Vorlage 5 im Detail**Umgestaltung St. Alban-Vorstadt****Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Realisierung von Massnahmen zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs in der St. Alban-Vorstadt zwischen St. Alban-Graben und Malzgasse im Zuge anstehender Erneuerungsarbeiten**

Die St. Alban-Vorstadt ist eine historische Vorstadtstrasse mit malerischen alten Häusern. Sie verbindet unter anderem den Neubau des Kunstmuseums mit dem St. Alban-Tor und den Museen im St. Alban-Tal. Zwischen St. Alban-Graben und Malzgasse sind die Strasse sowie die Strom-, Telekom- und Wasserleitungen in einem schlechten Zustand. Sie müssen erneuert werden.



Trottoirs im hinteren Teil der St. Alban-Vorstadt

Die St. Alban-Vorstadt ist zwischen dem Schöneckbrunnen und der Malzgasse sehr eng. Rollstuhlfahrende, Menschen mit Rollatoren oder mit Kinderwagen können dort die sehr schmalen Trottoirs auf der einen Strassenseite nicht benutzen. Auch auf der anderen Strassenseite ist es schwierig, aneinander vorbeizukommen. Dort, an der engsten Stelle, dürfen heute Autos und Lieferwagen in beide Richtungen fahren. Auch sie



können nicht kreuzen. Die Situation widerspricht heutigen Sicherheitsvorgaben und Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung.

Die notwendige Sanierung bietet Gelegenheit für eine fussgänger- und velofreundliche Umgestaltung der St. Alban-Vorstadt. Wie bereits in der Augustinergasse, der Rittergasse oder dem Spalenberg soll die Strasse zu den Altstadt Häusern passen. Dafür werden die Strassenränder mit geschliffenen Rheinwacken gepflästert. Der Schöneckbrunnen soll noch stärker als heute zum Verweilen einladen. Rund um den Brunnen und die dort wachsende Linde soll in Anlehnung an die frühere Gestaltung ein gepflasterter Platz mit drei neuen Bänken entstehen.

Fussgängerinnen und Fussgänger sollen auf der ganzen Strasse Vortritt erhalten. Damit sie die ganze Strassenbreite nutzen können, sollen die Trottoirränder wegfallen. Ein Asphaltband in der Mitte der Strasse soll Autos und Velofahrende führen. Für sie soll künftig Tempo 20 gelten. Poller aus Stein sollen dafür sorgen, dass Autos und Velos nicht zu dicht an den Häusern und am Schöneckbrunnen vorbeifahren. Zwischen Schöneckbrunnen und Malzgasse sollen Autos nur noch in Richtung Malzgasse fahren dürfen. Für Velofahrende soll die Strasse in beide Richtungen offen bleiben.

Zehn Parkplätze, auf denen in der Nacht und sonntags parkiert werden kann, müssen aufgehoben werden. Die Zahl der Abstellplätze für Velos und Mofas nimmt von heute rund 45 auf gut 60 Plätze zu.

Bei einem Nein zur Vorlage müsste auf die Pflasterung der Strasse verzichtet werden. Die St. Alban-Vorstadt kann aber nach der notwendigen Sanierung nicht mehr gleich aussehen wie heute. Sie würde geltende Vorgaben verletzen. So dürfen zum Beispiel Menschen mit einer Behinderung wenn immer möglich nicht benachteiligt werden.



Die Rittergasse (Foto) wurde bereits umgestaltet – auf diese Weise soll auch die St. Alban-Vorstadt fussgänger- und velofreundlich gestaltet werden

Der Grosse Rat hat für die Sanierung und Umgestaltung der St. Alban-Vorstadt einen Gesamtbetrag von 3.12 Millionen Franken bewilligt. Knapp die Hälfte davon entfällt auf die notwendige Sanierung. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Bei einem Nein zur Vorlage würde nur die Sanierung durchgeführt.



Vorlage 5 im Detail

Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Der Verein «Komitee Erhalt der Trottoirs!» empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, den Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 abzulehnen:

► **Geringschätzung der Sicherheit!**

In der historischen St. Alban-Vorstadt sind Klein- und Schulkinder, betagte Menschen aus einem Alters- und Pflegeheim und die Anwohnerinnen und Anwohner durch die Abschaffung der Trottoirs betroffen. Der Auto- und Fahrradverkehr benutzt nun die ganze Strassenbreite. Die Fussgängerinnen und Fussgänger sind dem neuen Regime schutzlos ausgeliefert.

► **Verfassungswidrige Missachtung der Bürgerinnen und Bürger!**

Das Gestaltungskonzept «Innenstadt» ist weitestgehend ohne den Einbezug der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner entwickelt worden: Der Kanton hat mit diesem Entwurf gegen das in unserer Verfassung garantierte Mitwirkungsrecht verstossen (§ 55). Der Kanton lässt dieser Missachtung eine ganze Kaskade von Umgestaltungen folgen: Spalenvorstadt, St. Johannis-Vorstadt und andere.

► **Entfernung der Trottoirs – ein hohes Risiko!**

Durch die Schleifung der Trottoirs werden im Durchfahrtsgebiet St. Alban-Vorstadt–Mühlenberg–Breitequartier im Vorstadtbereich Fussgänger- und Fahrzone zusammengelegt, was mit dem Einbau von Rheinwackeln zu gefährlichen Verhältnissen führt. Das Experiment Rittergasse zeigt deutlich, dass neben Kinderwagen und Rollstuhlfahrenden auch die übrigen Verkehrsteilnehmenden den asphaltierten Mittelteil der Strasse benutzen.

► **Extrem hohe Kosten!**

Die Kosten für diese Umgestaltung belaufen sich allein für die ersten 250 Meter auf über drei Millionen Franken. Gleiches ist für weitere Vorstädte geplant; die neuen Trassen sind nicht nur schlecht begehbar, sondern auch unnötig kostspielig.

► **www.trottoirerhalt.ch**

Vorlage 5 im Detail

Argumente des Regierungsrates

► **Altstadt-Fussgängerachse statt Autostrasse**

Die St. Alban-Vorstadt soll zu einer attraktiven Fussgängerachse werden. Ohne Trottoirränder und dank durchgängigem Fussgängervortritt und Tempo 20 für Autos und Velos können Fussgängerinnen und Fussgänger die ganze Breite der St. Alban-Vorstadt nutzen. Menschen im Rollstuhl oder mit Kinderwagen haben so auch an den engen Stellen Platz. Poller aus Stein sorgen für Abstand von den Häusern und damit für zusätzliche Sicherheit. Die unabhängige Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hat in einer Untersuchung bestätigt, dass die geplante Erneuerung der St. Alban-Vorstadt die Verkehrssicherheit deutlich erhöht.

► **Mitwirkung fand statt**

Der Kanton Basel-Stadt hat auf Grundlage eines Mitwirkungsverfahrens ein Gestaltungskonzept für die ganze Innenstadt erarbeitet. Strassen wie etwa der Münsterberg, die Rittergasse oder das Gerbergässlein wurden seither gemäss diesem Konzept und ohne nochmalige Mitwirkung erneuert. Die Regierung und der Grosse Rat halten an diesem bewährten Gestaltungskonzept fest. Daneben setzen Normen und Gesetze der Erneuerung der St. Alban-Vorstadt klare Leitlinien.

► **Angemessene Gestaltung für historische Vorstadt**

In der Vorstadt sind nicht nur viele Touristinnen und Touristen, sondern auch viele Baslerinnen und Basler unterwegs. Die St. Alban-Vorstadt soll deshalb nicht nur saniert werden. Sie soll bei dieser Gelegenheit zu einem fussgängerfreundlichen und noch attraktiveren Teil der Basler Innenstadt werden. Die Vorstadt wird so ihren malerischen Altstadthäusern und ihrem historischen Charme besser gerecht.



Vorlage 5 im Detail

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Realisierung von Massnahmen zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs in der St. Alban-Vorstadt zwischen St. Alban-Graben und Malzgasse im Zuge anstehender Erneuerungsarbeiten annehmen?

Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Realisierung von Massnahmen zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs in der St. Alban-Vorstadt zwischen St. Alban-Graben und Malzgasse im Zuge anstehender Erneuerungsarbeiten zu stimmen.

Vorlage 5 im Detail

Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.1165.01 vom 15. August 2017 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 17.1165.02 vom 15. August 2018, beschliesst:

Es wird ein Gesamtbetrag von Fr. 3'121'000 für die Realisierung von Massnahmen zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs in der St. Alban-Vorstadt zwischen St. Alban-Graben und Malzgasse im Zuge anstehender Erneuerungsarbeiten bewilligt. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 1'695'000 für die Erstellung zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur».
- Fr. 1'426'000 für die Erhaltung der Strasse gemäss dem heutigen Strassenstandard, zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur», Rahmenausgabenbewilligung Erhaltung Infrastruktur Strassen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 19. September 2018

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident: Remo Gallacchi
Der I. Sekretär: Beat Flury



Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel ins Couvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, **9. Februar 2019, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Couvert bis am Abstimmungssamstag, **9. Februar 2019, 12.00 Uhr**, auch persönlich in den Briefkasten Ihrer Gemeinde werfen. Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

- ▶ **Basel**, Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9
(Die Tore zum Hof werden nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
- ▶ **Riehen**, Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1 und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63
- ▶ **Bettingen**, Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Elektronische Stimmabgabe

Menschen mit einer Behinderung können im Kanton Basel-Stadt elektronisch abstimmen. Zugelassen sind:

- ▶ Stimmberechtigte, welche eine IV-Rente (IV) oder eine Hilflosenentschädigung (HE) beziehen.
- ▶ Stimmberechtigte, welche mit einem ärztlichen Attest belegen, dass sie die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können.

Für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Wenn Sie Interesse haben, senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular und den entsprechenden Nachweis (Kopie von IV- oder HE-Bescheinigung oder vom ärztlichen Attest) an Ihre Wohngemeinde. Damit Sie den elektronischen Stimmkanal ab der nächsten Abstimmung vom 19. Mai 2019 nutzen können, muss Ihre Anmeldung bis spätestens am 25. März 2019 vorliegen. Die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe stehen weiterhin zur Verfügung.

- ▶ **Das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie unter: www.e-voting.bs.ch**

Informationen zur Stimmabgabe

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- ▶ Rathaus, Marktplatz 9, ☎
- ▶ Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13–15, ☎
(Bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen)
- ▶ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock, ☎
Samstag, 9. Februar 2019, 14.00 –17.00 Uhr
Sonntag, 10. Februar 2019, 09.00 –12.00 Uhr

Riehen

- ▶ Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, ☎
Sonntag, 10. Februar 2019, 10.00 –12.00 Uhr

Bettingen

- ▶ Gemeindehaus, Talweg 2, ☎
Sonntag, 10. Februar 2019, 11.30 –12.00 Uhr

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.abstimmungen.bs.ch

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf twitter.com/baselstadt
oder besuchen Sie uns auf facebook.com/Rathaus.Basel.

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, **8. Februar 2019, 16.00 Uhr**, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

- ▶ **Basel bei Wahlen und Abstimmungen**
Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68
- ▶ **Riehen bei der Gemeindeverwaltung**
Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11
- ▶ **Bettingen bei der Gemeindeverwaltung**
Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

Herausgeber

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, Dezember 2018

Vorlage 2

Staatsvertrag Gesundheitsversorgung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.

Vorlage 3

Staatsvertrag Universitätsspital Nordwest AG und Beteiligungsgesetz USNW

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.

Vorlage 4

Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.

Vorlage 5

Umgestaltung St. Alban-Vorstadt

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.